



## **Ausgewählte Aufsätze**

**Brandi, Karl**

**Oldenburg i.O., 1938**

Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (1912) Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 33, Kanonistische Abteilung 2, 399- 416; Hermann Boelhaus Nachf., Weimar.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70552](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70552)

## Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert

G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181); a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. von U. Stutz Heft 65—68. Bd. I: XXXIV, 296 S.; Bd. II: VI, 463 S. Stuttgart, F. Enke 1910.

Das abendländische Klosterwesen ist seit seiner Begründung durch Cassiodor, Benedikt von Nursia und Papst Gregor I schon im 6. Jahrhundert über die rein asketische Welt des orientalischen Mönchtums hinausgewachsen. Seine römisch-fränkischen Formen verdrängten alle griechisch-orientalischen Reste und befestigten sich so sehr, daß sie auch später von dem aus Süditalien wiederholt einstürmenden Eremitentum keine Störung, sondern immer nur moralische Stärkung erfuhren. Die Gründe dafür liegen in denjenigen Elementen der Kultur, die gerade von diesen Jahrhunderten am empfindlichsten entbehrt, von den Klöstern aber am meisten gepflegt wurden; das waren das Genossenschaftliche gegen das Individualistische, die geschriebene einheitliche Satzung gegen das freie Herkommen, Buch und Schrift gegen das Illiteratentum, asketische Ideale gegen ungebundene Begehrlichkeit, Tradition und Zusammenhang gegen Willkür und Auflösung. Die steigende wirtschaftliche Macht zog dieses Klosterwesen freilich vom 8. Jahrhundert an in die längst vorbereitete großartige Feudalisierung, die das weltliche Wesen aus sich neu erzeugte. Der feudale fränkische und deutsche Staat sicherte sich in dieser Gebundenheit eine wirtschaftliche und geistige Macht, die einen nicht geringen Teil seiner Stärke ausmachte. Sein Kirchenbegriff aber, dessen tiefere Einsicht und treffende Benennung wir Ulrich Stutz verdanken, drohte die freieren und universaleren Ideen des antiken Kirchenbegriffs zu vergewaltigen, und seine Erstarkung rief zuerst in den staatsschwachen Gebieten des Abendlands jene Reaktion hervor, die sich tastend ihre Schlagwörter suchte und doch in allen ihren Äußerungen, so leidenschaftlich sie jedes Maß überschritten, die große Idee des öffentlich-rechtlichen Charakters der Kirche mit dem ganzen Einsatz einer wahren geistigen und moralischen Macht vertrat.

Die Kompromisse, in denen der große Kampf zum Stehen kam, oder richtiger: in denen sich nun beide, Staat und Kirche, fortbildeten, ließen jene Bindung in sehr erheblichem Maße bestehen. Das Reich beruhte gerade im 12. Jahrhundert mehr als je auf dem Reichskirchengut, an dem die Reichsabteien von jeher einen sehr erheblichen Anteil hatten.

Trotz dieser bedeutenden Stellung der Klöster gerade in der deutschen Reichsverfassung sind ihre Verhältnisse und Schicksale erst in den letzten Jahrzehnten methodisch nach der rechtlichen Seite betrachtet und untersucht worden. Immerhin gab schon Julius Ficker in seinem Buch vom Reichsfürstenstand (1861) und dann in der akademischen Abhandlung über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut (Wien 1872) die entscheidenden Gesichtspunkte für Wesen und Leistungen der Reichsabteien. Fickers Interesse an der Reichsheerfahrt und seine damit im Zusammenhang stehende Untersuchung über die Entstehungsverhältnisse der *Constitutio de expeditione Romana* (1873) wies auch Scheffer-Boichorst (1888) die Wege, auf denen er mich zusammen mit Aloys Schulte auf die Reichenauer Fälschungen (1890) und auf den ersten Versuch führte, die Verfassungsgeschichte wenigstens einer einzelnen Reichsabtei in großen Umrissen darzustellen (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I 73 ff.). Es war Schultes vielseitiges und zugreifendes Interesse, das nicht nur diese Studien wesentlich förderte, sondern aus den Reichenauer Quellen noch eine Reihe weiterer fruchtbarer Anregungen entnahm, von denen der Aufsatz über Freiherrliche Klöster in Baden (Reichenau, Waldkirch, Säckingen) in der Freiburger Festschrift zum Regierungsjubiläum des Großherzogs (1902) wieder die Perspektive eröffnete auf ertragreiche sozialgeschichtliche Forschungen, die zuletzt in dem Buch über den Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (1910) gipfelten.

Charakteristischerweise hatte die lebendig anschauende, wenn auch nicht nachhaltig eindringende Art von Nietzsche (schon 1877) die isolierte Arbeit von G. Mathaei über die Klosterpolitik Heinrichs II. als einzigen älteren Beitrag zur Geschichte der Reichsabteien angeregt. Wenig beachtet blieben im ganzen auch die Studien von W. Pücker, von denen ich die *Notitia de servitio monasteriorum* (Berichte der sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig 1890) und das Buch über Aniane und Gellone (1899) nenne; hier waren „diplomatisch-kritische Untersuchungen zur Geschichte der Reformen des Benediktinerordens im 9. und 10. Jahr-

hundert“ dargeboten, die wieder in den größeren Zusammenhang der ausgebreiteten deutschen und französischen Forschungen<sup>1)</sup> über die Vorläufer und Träger der cluniacensischen Bewegung gehörten, denen bereits einige Jahre vorher E. Sackur seine große und reiche, aber nicht eben durchsichtige Darstellung gewidmet hatte (1892, 1894).

Ein Jahr danach bekam unsere Wissenschaft durch den Eigenkirchenbegriff entscheidende neue Anregungen<sup>2)</sup>, auch für die richtige Erfassung des Investiturstreits, auf den die zunehmende feudale Bindung und andererseits die Übertreibung der „Reform“ mit Notwendigkeit hindrängten. Die Erforschung dieses Streites selbst und seines Abschlusses im Wormser Konkordat gab dann aus bekannten Gründen im Anschluß an die Arbeiten von E. Bernheim und Dietrich Schäfer den Anlaß, eine Einzelfrage, die der Bischofs- und Abtwahlen des 12. Jahrhunderts besonders ausgiebig zu beantworten (neuere Lit. bei Dahlmann-Waitz<sup>3)</sup> 5782, wozu jetzt noch die Arbeit von H. Claus, Wahlprivilegien der deutschen Könige für die Klöster bis 1024, Diss. Greifswald 1911 zu verzeichnen ist [vgl. D.-W.<sup>9</sup> 6326]).

Von ganz anderer Seite hatte inzwischen die Verfassungsgeschichte der Klöster Aufhellung erfahren, insofern die eindringenden rein verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen von dem uns soeben zu früh entrissenen S. Rietschel, von E. Stengel und G. Seeliger über Grundherrschaft und Immunität ganz besonders auch die alten Klöster betrafen und wieder eine Reihe von Einzelforschungen, insbesondere über die Klostervogtei auslösten, von denen ich besonders diejenigen von Pischek und Heilmann zusammen mit ihrer Besprechung durch Stengel hier nenne<sup>3)</sup>. Es kommt nun darauf an, erstens

<sup>1)</sup> Dahlmann-Waitz<sup>8</sup> 4648, 5770 [=DW.<sup>9</sup> 5754 ff., 7353 ff.] nur das Wichtigste aus der deutschen Literatur.

<sup>2)</sup> Die man jetzt in Stutz' Artikel „Eigenkirche, Eigenkloster“ des Ergänzungsbandes zur Realenzyklopädie (1912) vortrefflich überblickt.

<sup>3)</sup> Ad. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des frühen Mittelalters. Diss., Tübingen 1907. A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Preisschrift, Tübingen 1908. Beide Abhandlungen sind eingehend besprochen worden durch E. Stengel in der Vierteljahrsschrift f. Soz. und Wirtschaftsgesch. 1912. — Ich füge hier an die Arbeiten von F. Senn, *L'institution des avoueries ecclésiastiques en France*. Thèse, Paris 1903. Ch. Pergameni, *L'avouerie ecclésiastique belge*. Thèse, Gent 1907; O. Morin, *Les avoueries ecclésiastiques en Lorraine*. Thèse, Nancy 1907; dazu F. Rörig im Jahrb. d. Ges. für lothr. Gesch. u. Altertumskde. 21, 1910.

17 Brandi

in ähnlicher Weise die anderen Seiten der Klosterverfassung und -Wirtschaft in ihren Abwandlungen zu verfolgen; zum andern noch tiefer den Anfängen sowohl des Feudalismus der Klöster wie anderseits der Reformbewegung nachzugehen.

Der Versuch Graßhoffs, den Widerstreit von fränkischem Recht und antikem Mönchtum in weitgespanntem Rahmen zu verfolgen, ist zu meinem Leidwesen bisher nur in den ersten Kapiteln ans Licht getreten als Abhandlung über langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien (Diss. Göttingen 1907)<sup>4)</sup>. Gerade die bisher ungedruckten Kapitel der Arbeit hätten viel deutlicher als die anders orientierte Darstellung von Gay, *L'Italie méridionale et l'empire byzantin* (1904), die Gegenwirkung des griechisch-orientalischen Mönchtums auf die fränkisch-römische Form des Klosterwesens hervortreten lassen. Der Gegensatz ist ähnlich dem der Iren gegen die fränkische Kirche, über den zuletzt Levison eine Studie veröffentlicht hat (Hist. Zs. 109, 1912). Bald nach Graßhoffs Buch widmete K. Voigt in engerem Sinn unter Gesichtspunkten des Eigenkirchenrechts den königlichen Eigenklöstern im Langobardenreich seine Habilitationsschrift (Gotha 1909), um sich dann derselben Materie in dem größeren und schwierigeren Zusammenhange der fränkischen Reichskirche zuzuwenden. Aus der Begründung des Klosterwesens bei den Sachsen hat Joh. Heineken die Anfänge der Frauenklöster (Diss. Göttingen 1909) herausgehoben, wobei noch stärker als bei K. H. Schäfer (Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1907) eine überaus weitgehende Freiheit dieser Abteien in bezug auf die Regel hervorgetreten ist, die gleichwohl die Erhebung dieser Stifter zu Reichsabteien im Kreise sonst benediktinischer Observanz nicht gestört hat; doch bleibt in bezug auf den Reichsfürstenstand der Äbtissinnen noch manches aufzuklären, worüber eine Göttinger Dissertation sich in Vorbereitung befindet<sup>4a)</sup>.

Fast alle diese Arbeiten galten den früheren Jahrhunderten der

<sup>4)</sup> Hans Graßhoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien (1907). Eine Übersicht der ganzen Arbeit ist der Dissertation vorausgeschickt (S. V—XV). Ich beziehe mich oben auf die ungedruckten [auch inzwischen nicht veröffentlichten] Kapitel II 2: Wanderungen der sizilianisch-kalabresischen Basilianermönche im 10. Jahrhundert, und II 3: Die Eremitenbewegung in Mittelitalien bis zum Tode Guidos von Pomposa.

<sup>4a)</sup> [Vgl. jetzt K. Hörger, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, Archiv f. Urkundenforschung 9 (1925)].

Reichsverfassung und ließen deshalb weniger fühlbar die größte Lücke, die auf dem ganzen Gebiet noch klaffte: die mangelhafte Erforschung der römischen, der kurialen Klosterpolitik. Zwar besaßen wir die Arbeiten von A. Blumenstok über den päpstlichen Schutz im Mittelalter (1890), von A. Hüfner über klösterliche Exemtionen (Arch. f. kath. Kirchenrecht 86, 87), Köstler, Huldentzug als Strafe (Kirchenrechtl. Abh. Heft 62, 1910) und die Zusammenstellung von W. Kraaz über die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert (Diss. Leipzig 1902); allein diese Arbeiten hatten ihre engen Grenzen oder sehr bestimmten Mängel. Da brachten die letzten Jahre fast gleichzeitig die Abhandlungen von O. Lerche über die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII (Arch. f. Urk.-Forsch. 3, 1911), C. Korbe, Die Stellung Papst Urbans II und Papst Paschalis' II zu den Klöstern (Diss. Greifswald 1910) und endlich das gelehrte und gehaltvolle Buch von Georg Schreiber über Kurie und Kloster<sup>5)</sup>, das den eigentlichen Anlaß gegeben hat zu diesen Zeilen.

<sup>5)</sup> Schreiber disponiert seinen Stoff durch die zwei Bände vollkommen systematisch in folgenden sechs gleichgeordneten Abschnitten: 1. Schutz und Exemption. 2. Beziehungen des Klosters zum Ordinarius. 3. Klösterliches Zehntwesen. 4. Kurie und klösterliche Eigenkirchen. 5. Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen. 6. Kurie und monachale Organisation und Disziplin. Diesen Abschnitten ist dann weniger im Sinne einer Quellenanalyse als vielmehr als rückblickende Zusammenfassung der ganzen kanonistischen Materie angehängt der Abschnitt: Das äußere Wachstum des Privilegs. Vortreffliche Verzeichnisse der Quellenstellen des kanonischen Rechts und der Formulare aus den Kanzleiordnungen, sowie ein sehr ausführliches Register beschließen das Werk. — In manchen Partien ist aus Interesse am Stoff der Gesichtspunkt Kurie und Kloster fast aus dem Auge verloren, womit nicht gesagt sein soll, daß nicht z. B. gerade die sehr eingehenden Darlegungen über das komplizierte Recht der im Besitz der Klöster stehenden Eigenkirchen sehr erwünscht wären; ich hebe als vorzüglich kanonistisch die Stellung des Eigenkirchenpriesters (II 49, 68), seine doppelte fidelitas, das Oblationswesen (II 92), den Pfarrzwang (II 40), den Exkurs über den Ursprung eines Teils der Synodalzinse (II 210) und die Ablassverleihungen (II 224) heraus. Das klösterliche Eigenkirchenwesen führt eben in die ganze Breite des allgemeinen Kirchenrechts. Zu den Notizen über die Abgrenzung der Pfarrsprengel (II 39) verweise ich auf meine Rezension von Rübels Franken in den Göttinger Gel. Anzeigen 1908, 33 ff. (vgl. oben S. 211 ff). Durchaus kanonistisch — aber wiederum nur zu begrüßen — ist auch das Streben nach begrifflicher Sonderung der Institute; es wird im Text oben von den Schwierigkeiten der Unterscheidung von allgemeinem und besonderem Schutz, exemten und Eigenklöstern die Rede sein; der Versuch von Definitionen aber ist nur um so mehr verdienstlich. In derselben Richtung am meisten bezeichnend eine Bemerkung II 86: „Wir gehen bei der schwierigen  
17\*

Der Titel des Buches von Schreiber ist sichtlich durch die Alliteration mitbestimmt; der Inhalt gibt viel mehr; auch der Untertitel läßt das nur einigermaßen erkennen. Das Buch gibt wirklich ein System des Klosterrechts einschließlich der Rechtsverhältnisse nachgeordneter Kirchen und Klöster, wie wir es entfernt nicht so besaßen, und damit eine wirklich erhebliche Ergänzung zu allen älteren historischen Darstellungen des Kirchenrechts, freilich in ziemlich strenger Beschränkung auf das 12. Jahrhundert und erfüllt von einer gewissen Scheu, auf die noch nicht genügend dargestellte Entwicklung der früheren Jahrhunderte zurückzugreifen. Ganz richtig bezeichnet der Verfasser sein Werk als Studien, insofern er den Leser durchaus an die Quellen und Probleme führt; aber auch insofern hier keine einheitliche Entwicklung, sondern eine Gruppe von systematischen Abhandlungen über die vornehmsten Materien vorgelegt wird. Das dürfte im ganzen den Kanonisten mehr befriedigen als den Historiker; es ist auch merkwürdig, da der Verfasser sich als Schüler Tangl's bekennt, ihm seine prächtige Arbeit widmet und sichtlich von dem Material ausgegangen ist, das Tangl in seinen päpstlichen Kanzleiordnungen vorgelegt hat, insbesondere von den später so redigierten *Privilegia communia* für die vornehmsten Orden (Tangl S. 229 ff.).

Wenn ich den nicht ganz einfachen Versuch unternehme, aus dem systematischen Vortrag der umfänglichen Studien Schreibers einen historischen zu machen und die Ergebnisse in engeren Zusammenhang zu rücken mit der älteren Forschung, so bestimmt mich außer dem Reiz der Aufgabe auch der Wunsch, den Herausgebern dieser neuen Abteilung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte ein bescheidenes Gastgeschenk darzubringen. Daß es später kommt, als ursprünglich beabsichtigt, hat die Gründe, die heute jedem vielbeschäftigten Professor geläufig sind.

1. Päpstliche Schutzbriefe für Klöster begegnen von Beginn der oben charakterisierten abendländischen Entwicklung an; schon im Register Gregors I finden sie sich für nahe gelegene wie für ganz fern

---

Darstellung des Zehntverhältnisses der Eigenkirchen von der in Wirklichkeit nicht erfüllten Annahme aus, die Kirchen seien alle plebes gewesen, möchten also obiges nur hypothetisch verstanden wissen.“ Ich bin weit entfernt, die klärende Wirkung solcher Arbeitsweise anzuzweifeln, sie erfordert nur ein gewisses Gegengewicht von historischer Seite.

liegende Klöster<sup>6)</sup>; der Liber diurnus setzt sie in seinem ältesten Teil aus dem frühen 7. Jahrhundert wenigstens voraus, wenn ihm auch merkwürdigerweise gerade die einfachste Formel fehlt<sup>7)</sup>. Diese ältesten Papstbriefe geben kein Vorrecht und nichts Neues; sie stehen im wesentlichen auf dem Boden der Autonomie des eigentlichen Klosterrechts nach seiner Regel unter Anerkennung der bischöflichen Kirchengewalt innerhalb der Diözesen (nach dem Konzil von Chalcedon 451). Der Schutz also, den sie verheißen für Personen und Güter, ist Androhung ewiger Strafen für die Übertreter, Verheißung ewigen Lohnes für die Förderer der im Schutz des hl. Petrus Stehenden. Das ist an sich genau soviel und sowenig wie etwa der germanische Königsschutz, und Schreiber hat ganz recht, wenn er an diese tatsächliche Analogie erinnert: „Der päpstliche Schutz war die große historische Analogiebildung zum Königsschutz“ (I 6). Daß der hl. Petrus seine schützende Hand früh weit über den römischen Metropolitansprengel hinaus ausstreckte, ist das einzig Bemerkenswerte der älteren Schutzbriefe; *sub beati Petri tuitione et sedis apostolicae [speciali] defensione* heißt es etwa im 9. Jahrhundert für Corvey; an sich ohne starke Entwicklung wird die Zusicherung des Schutzes noch im 13. und 14. Jahrhundert in Formel 2 des Privilegium commune ähnlich formuliert: *sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus*.

Zu dem Schutz gesellt sich, jetzt in bestimmterem Anschluß an die Formulare des Liber diurnus (64—66 des älteren Teils, 86, 93, 96—98, 100—101 aus dem späten 8. Jahrhundert) die Anerkennung des klösterlichen Besitzstandes, das Verbot an jede *magna parvaque persona, in eodem monasterio vel eius causis incumbere aut de rebus et possessionibus — quomodo auferre aut alienare* unter Einbeziehung alles dessen, was ertauscht oder *a regibus vel ducibus vel gastaldiis et a ceteris christianis*

<sup>6)</sup> Die Verfügungen gehen vor allem nach Ravenna (Reg. V 1, VII 29, VII 40, VIII 17); das letzte Stück betrifft das Kloster SS. Johannis et Stephani in Classe; darin eine besonders lehrreiche Formulierung: *nullus igitur ultra audeat de rebus, rebus vel cartis praedicti monasterii vel de loco aliquo quod ad eum pertinet quocumque modo qualibet exquisitione minuere nec immissiones vel dolos aliquos facere. — — Defuncto abbate non extraneus nisi de eadem conversatione quem sibi propria voluntate congregatio elegerit et qui electus fuerit sine dolo vel venalitate aliqua ordinetur* (Mon. Germ. Epp. II 19); in Anwendung auf ein gallisches Kloster XIII 11 ff.; das charakteristisch Fränkische ist hier die Rücksicht auf den König, der den Abt nur *cum consensu monachorum* bestellen soll (ib. II 376).

<sup>7)</sup> Lerche, S. 162.

*in eodem sancto loco largita atque oblata sunt aut in postmodum illic concessa fuerint* [Form. 86 u. 101] — die älteste Fassung der Formel 4 des Privilegium commune, die charakteristisch genug schließlich lautete: *quascumque possessiones et quecumque bona idem monasterium imprensenciarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum<sup>8)</sup>, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneat* (Tangl 229). Zur Güterbestätigung zog man auch schon in den Formeln des 8. Jahrhunderts die Bestätigung nutzbarer und anderer öffentlicher Rechte wie der Immunität, wobei der antike Begriff den volleren fränkischen aufnahm (Formel 98).

Im Sinn der alten Zeit, wenn auch nicht durch alte Formulare belegt, war auch die Anerkennung des klösterlichen Begräbnisrechts. Wenn Gregor VII sagte: „*ut sepulturas fidelium iuxta voluntatem et devotionem uniuscuiusque ibi fieri nemo prohibeat, secundum quod beatus Gregorius — simile de causa in epistola sua scripsit atque decrevit*, so hat Schreiber in der Tat in Reg. I 12 (von 590) den betreffenden Brief nachgewiesen [II 106, Note]; maßgebend ist auch Gregors Satz „*ultima voluntas defuncti modis omnibus conservetur*“. Daß freilich gerade das Begräbnisprivileg sehr gefährliche Konsequenzen nach sich zog und wiederholter Regelung bedurfte, wird noch darzulegen sein. Erst Alexander III prägte die Formel 13 des Priv. Com. (für Benediktiner, Augustiner, Prämonstratenser): *sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint nisi forte excommunicati vel interdicti sint aut publici usurarii, nullus obsistat, salva tamen iustitia illarum ecclesiarum a quibus mortuorum corpora assumuntur* (Tangl 233).

Das letzte auch formell alte Element des Privilegs ist die Anerkennung freier Abtwahl nach der Regel. Der Liber diurnus hat freilich auch dafür keine Formel. Für Deutschland findet Lerche die erste ausdrückliche Erwähnung erst in dem Privileg Benedicts IV für Fulda (901): *eligendi sibi abbatem quando opus fuerit, fratres inter se potestatem habeant omnimodis, secundum regulam sancti Benedicti sine ullius personae contradictione*. Aber an der alten Tradition dieser Aner-

<sup>8)</sup> Die Formel *concessione pontificum* ist ein Zusatz der Reformzeit, fest seit Urban II. Vgl. den Exkurs von Lerche, S. 224—231.

kennung der Regula ist nicht zu zweifeln<sup>9)</sup>. Unter stärkerem Anschluß an die Benediktinerregel heißt es im Priv. comm. 15: *Obeunte vero te, nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia preponatur nisi quem fratres communi consensu vel fratrum major pars consilii sanioris secundum deum et — regulam providerint eligendum* (Tangl 234). Die Wahlfreiheit ist später gerichtet gegen Laien wie gegen Bischöfe, doch sieht schon die Benediktinerregel den Fall vor, daß eine zuchtlose Kongregation sich einen ebensolchen Abt wähle und diese Wahl zur Kenntnis des Bischofs (*episcopi, ad cuius dioecesim pertinet locus*) *vel ad abbates aut christianos vicinos* gelange, daß diese dann das Übel fernhielten und *domus dei dignum constituent dispensatorem*. So blieben auch die Privilegien des 10. Jahrhunderts, von denen Lerche mehrere anführt: nötigenfalls einen Abt von auswärts zu berufen, auf dem Boden der Regel; nicht minder diejenige, die Korbe S. 12 anzieht, in denen die Beratung des Bischofs erwähnt wird.

2. Von dem damit umschriebenen normalen Zustand ist nun bekanntlich die römische Kurie in einzelnen Fällen schon im 7. Jahrhundert abgewichen durch Entbindung bestimmter Klöster (auch in entlegenen Gebieten) von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs und ihre Unterstellung unter die Jurisdiktion von Rom. Der erste derartige Fall betraf Bobbio (628), dessen von Honorius I ausgestelltes Privileg in der Formel 77 des Liber diurnus, dem „Privilegium monasterii in alia provincia constituti“ wiederkehrt: *petis, ut monasterium — privilegia sedis apostolicae largiamur, quatenus sub iurisdictione sanctae nostrae cui deo auctore deservimus ecclesiae constitutum, nullius ecclesiae iurisdictionibus submittatur; — et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in prefato monasterio dicionem quamlibet auctoritatemve extendere atque sua auctoritate, nisi a praeposito monasterii fuerit invitatus, missarum sollemnitates celebrare omnimodo inhibemus* (ed. Sickel S. 82). Diese schon in der alten Formel 32 des Liber diurnus vorkommende Verfügung enthält den Kern des Begriffes Exemption<sup>10)</sup>. Es ist nun, wie oben schon angedeutet, ein besonderes Verdienst von Schreiber, diesen Sinn streng

<sup>9)</sup> Vgl. die Note 6 auf Seite 261 sowohl in dem Ravennater wie in dem fränkischen Privileg.

<sup>10)</sup> Das Wort ist der älteren Zeit gar nicht geläufig; wenige Fälle verzeichnet Schreiber I 28, 29 in der Anmerkung.

festgehalten zu haben. Allerdings ergibt sein eigenes Material (wie dasjenige von Lerche und Blumenstok), daß praktisch der Begriff der Exemption eben dadurch bald erweitert worden ist, daß gerade den exemten Klöstern weitergehende Privilegien erteilt wurden oder die Grenzen der bischöflichen Gewalt zugunsten dieser Klöster immer enger gesteckt wurden. Praktisch befindet man sich also hier einer großen Mannigfaltigkeit von Rechtsformen gegenüber, die um so mehr die klare Übersicht verwirrt, als geringere Einzelzugeständnisse an Exemte hier und da auch an Nichtexemte verliehen wurden; Schreiber hebt, außer dem alten Verbot des Lesens öffentlicher Messen im Kloster, noch hervor das Verbot an Bischöfe im Kloster Quartier zu nehmen (I 191, 192), beliebige Anordnungen zu treffen, Abgaben zu erheben. Die Entziehung des Klostervermögens aus der Verfügung der Bischöfe könnte fast als selbstverständlich gelten, ist es aber offenbar nur für die Exemten in vollem Umfange (II 237). Die größte Schwierigkeit für die moderne Forschung liegt in der schwankenden Behandlung derselben Klöster in bezug auf ihre Exemption und deren Umfang. Das älteste exemte Kloster in Deutschland war Fulda (schon seit 751), aber der Umfang seiner Rechte wechselt, entweder wirklich oder doch nach der Formulierung der Urkunden<sup>11)</sup>. Für das alte Kloster St. Vaast legt Schreiber (I 66 ff.) ein solches Schwanken ausführlich dar. Daß die Urkunden der älteren Zeit nachweislich oft einzelne Elemente der Klosterfreiheiten auslassen, macht immer wieder irre.

Zu erheblichen Konflikten gab Anlaß die Tatsache, daß mit der Entziehung der Jurisdiktion noch keineswegs die Weiherechte des Bischofs geschmälert wurden. Da aber bei der Weihe Obediens gefordert wurde und als ihre Konsequenz nicht selten eine Abgabe, hier und da wohl gar Ansprüche auf bischöfliche Besitzrechte<sup>12)</sup> auftreten, so befand man sich in doppelter Verlegenheit. Man half sich später, im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts so, daß „ein erster Teil der Exemten das Recht erhielt, sich die Benediktion vom Papst spenden zu

<sup>11)</sup> Lerche, S. 152.

<sup>12)</sup> In Hinkmars wichtigem Traktat über das Eigenkirchenrecht [von dem die wichtigsten Stellen jetzt auch bequem zugänglich sind in Mirbts Quellensammlung<sup>1</sup> Nr. 251] heißt es: *Nusquam invenitur — a quocunque pontifice neque a synodali decreto statutum, ut tradantur ecclesiae ab aedificatoribus suis episcopo — pro hoc, ut debeant consecrari, cum consecratio spiritalis sit gratia, quam ad praemium dari non licet* (p. 127).

lassen, ein zweiter Teil die Befugnis bekam, einen beliebigen Bischof zu wählen, ein dritter die Weihe vom Diözesanbischof empfang ohne Leistung eines Obedienzversprechens“ (I 128). Das erste dieser Rechte, meist nur an italienische Klöster verliehen, erhielt die Abtei Reichenau spätestens 1031 durch Johann XIX. Es lassen sich in der Tat von dieser Zeit ab die Fahrten der Elekten *ad limina apostolorum* nachweisen<sup>13</sup>).

Eine selbstverständliche Folge der Exemption war natürlich die Erledigung von Klagen der Exemten vor dem Forum des Papstes oder seiner Legaten. Die starke Belastung der Legaten damit, die Notwendigkeit, stellenweise gegen einen bischöflichen *Legatus natus* ausdrücklich *Legati de latere* zu betrauen, werden von Schreiber eingehender behandelt (I 194 ff.).

Als ein sicheres Zeichen der Exemption gilt bis auf Innocenz II auch die Verleihung pontifkaler Insignien — der *iura pontificalia* an die Äbte (I 156). Der *Liber diurnus* kennt sie noch nicht. Die Reichenau erhielt das Recht 998 durch Gregor V auf Verwendung Ottos III, mußte sich aber noch 1032 seiner Rechte gegen Bischof Warmann von Konstanz wehren. Andere Klöster waren noch früher im gesicherten Besitz. Unter den Pontifikalien wurden verstanden und verliehen mindestens Sandalen und Dalmatika, während Handschuhe, Tunika, vollends Mitra, Ring und Stab noch Steigerungen bedeuteten<sup>14</sup>). Daß auch bei weitgehendem Pontifikalienrecht und Freiheit der Abtweihe noch die Ordination der Mönche, die Weihe von Altären und Cimiterien, von Chrisma, Öl, Paramenten und Gefäßen selbst bei exemten Klöstern (I 172) dem Ordinarius vorbehalten blieben, erhielt die Reibungsflächen zwischen Klöstern und Bischöfen, die in bezug auf die klösterlichen Eigenkirchen wie auf die Jurisdiktion der Klosterleute überhaupt niemals völlig zu beseitigen waren.

3. Zu den besonderen Verdiensten Schreibers ist zu rechnen die klare Herausarbeitung einer Erscheinung, die insbesondere das 10. und 11. Jahrhundert charakterisiert, des „päpstlichen Eigenklosters“. Die Begriffsbestimmung ist nach Eigenkirchenrecht völlig klar: es handelt sich um Klöster, die vom Papst gegründet oder ihm in aller Form tradiert oder kommandiert worden sind. Daß sie seines besonderen

<sup>13</sup>) Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I 78.

<sup>14</sup>) Der Reichenau verlieh Hadrian IV 1159: *missarum sollempnia cum mitra, anulo, cirothecis, subtili, dalmatica et sandaliis* zu begehen (a. a. O. 78).

Schutzes genossen, ist natürlich; daß sie exemt gewesen wären, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, aber im ganzen das Normale (vgl. I 42, 44).

Hier handelt es sich also um ein starkes Eindringen deutschrechtlicher Anschauungen in das System der Kurie. Das fränkisch-deutsche Recht kannte im Grunde so wenig ein herrenloses Kloster wie eine herrenlose Stadt. So war es in den Zeiten der Reform (denen wir uns nun nähern) ein früh ergriffenes und zeitweilig stark geübtes Mittel, Laien, aber auch Bischöfe von einem Kloster fernzuhalten durch Übertragung an den apostolischen Stuhl. Daß in dieser deutschrechtlichen Tradition auch die berühmte Idee der Franziskaner von dem Eigentum der römischen Kirche an ihrem Ordensgut wurzelt, ist sehr beachtenswert und von Schreiber (II 377) gebührend hervorgehoben worden.

Die Feststellung des Kreises der römischen Klöster ist durch die Unsicherheit der Terminologie und den Mangel früher Verzeichnisse sehr erschwert<sup>15)</sup>. Nicht einmal der Zins scheint ein ganz sicheres Zeichen (I 32); immerhin ist der rechtliche Zusammenhang hier am deutlichsten: der Zins ist zunächst ein *indicium proprietatis*, ein *indicium iuris*; und wenn er ein *indicium protectionis* genannt wird, so ist (wie im einzelnen zu belegen) nicht der allgemeine Privilegienschutz, sondern der Eigentumsschutz gemeint, während die Bezeichnung des Zinses als *indicium libertatis* hauptsächlich den negativen Moment des Ausschlusses anderer Herren in sich schließt. Natur und Höhe des Zinses waren außerordentlich verschieden. Cluny sollte nach seiner Gründungsurkunde von 910 den Betrag von 10 Solidi zahlen; die Reichenau lieferte statt barer Münze Ehrengeschenke, ein Missale, ein Epistel- und ein Evangelienbuch, zwei weiße Rosse.

Faßt man zusammen, so war die kirchenrechtliche Stellung der alten Benediktinerklöster beim Eintritt in das Zeitalter der Reform und der neuen Kongregationen (von Unklarheiten im einzelnen abgesehen) überaus verschieden. Viele gehörten dem Könige, nicht wenige Bischöfen, sehr zahlreiche weltlichen Herren. Wie einst wohl eine gewisse Sicherstellung gegen bischöfliche Eingriffe durch bischöfliches Privileg vor der päpstlichen Exemption gegeben gewesen war, so bemühten sich im 10. und 11. Jahrhundert auch weltliche Herren, ihre Grün-

<sup>15)</sup> Cencius Camerarius gibt sowenig ein zuverlässiges Hilfsmittel wie die späteren Matrikeln für die Reichsstandschaft.

dungen teils aus religiösem Eifer, mehr noch zur Sicherung ihrer Familienbegräbnisse und der Ertragfähigkeit ihres Vogteirechts dem römischen Stuhl zu übergeben (I 17). Daß dabei von einer Vermittlung durch die Bischöfe schon nicht mehr die Rede ist, zeigt, wie stark diese in der Freiheit des Eigenkirchenrechts schon ausgeschaltet waren (I 13).

4. In der Frühzeit der Reform spielte das päpstliche Kloster und lange noch die Zuweisung päpstlicher Eigenklöster an Reformklöster eine wichtige Rolle (I 22). Im übrigen wird die Reformzeit durch Neubildungen im Ordensleben, aber auch im kurialen Klosterrecht charakterisiert.

Unter den wichtigen Privilegien von Cluny nimmt einen hervorragenden Platz ein dasjenige Johanns XI von 931, daß Cluny Mönche aus anderen Klöstern aufnehmen dürfe, die sich nach dem regulären, d. h. nach einem strengeren Leben sehnen (J. L. 3585)<sup>16)</sup>. Seitdem ist Cluny anerkanntes Asyl für die Reformlustigen, und die häufige Erneuerung des Privilegs sowie die Klagen der Gegner zeigen, daß das sehr reelle Bedeutung hatte (II 337). Im Verlauf des 10. und 11. Jahrhunderts wurde das Mutterkloster weiter mit dem höchsten Maß der damaligen Freiheiten bedacht, die schließlich in dem Privileg Paschals II (J. L. 5845) gipfelten, wonach „jede bischöfliche Strafgewalt über die Mönche, Novizen, Oblaten und die Familia des Mutterklosters“ ruhen sollte, dieses „auch bei Zeiten des allgemeinen Interdiktes gottesdienstliche Funktionen vornehmen dürfe“ (I 75). Was das bedeutet, ermißt man wieder aus dem Vergleich mit der Reichenau, die zwar als exemtes päpstliches Kloster sich aller denkbaren älteren Begünstigungen erfreute, aber vergebens die Jurisdiktion über seine Familia auch nur in dem beschränkten Bereich der kleinen Insel anstrebte. Papst Urban II behielt 1089 und nochmals 1095 dem Bischof ausdrücklich vor *episcopalem potestatem super clerum et populum Augiensis insulae praeter monachos*<sup>17)</sup>. Das Privileg aber, „zur Zeit des Lokalinterdiktes im Kloster Gottesdienst zu halten“, war eine Rechtsbestimmung „allein aus dem Willen des päpstlichen Gesetzgebers geflossen“, gewiß „komplementär

<sup>16)</sup> Schreiber spricht II 337 nur von den späteren Privilegien Paschals II und zieht auch nur zögernd den Schluß auf die allgemeine Gültigkeit. In einer Arbeit über das Klosterwesen des 12. Jahrhunderts, das Clunys Niedergang erlebte, kommt überhaupt die frühere Reformzeit leicht zu kurz.

<sup>17)</sup> Quellen und Forschungen I 78.

zur Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius“, und doch in ihrer praktischen Wirkung von überaus weittragenden Folgen (I 207 ff.), worauf weiter unten wieder zurückzukommen sein wird.

Am meisten beachtenswert ist nun die Stellung der Kurie zu der Neubildung, die Clunys Äbte in großartigerem Stile, als einst etwa Benedikt von Aniane, ins Leben riefen, zu den abhängigen Klöstern und Prioraten. Sie bestärkte Cluny in der einheitlichen Organisation seines Verbandes durch gleichartige Privilegien, die sich etwa durch die Formel charakterisieren: *quemadmodum caetera coenobii membra sub apostolicae sedis tutela permaneat*. Schreiber bemerkt ganz richtig, daß „in derartigen cluniacensischen Prioratsprivilegien die früheste Entwicklungsstufe des *privilegium commune*“ vorliege. Er setzt aber eben an diesem Punkte energisch ein mit einer sehr lehrreichen Darlegung für die Gründe des Verfalls der Cluniacenser-Organisation, (die Sackur gar nicht mehr in seine Darstellung einbezogen hat). Die Gründe lagen gewiß zum Teil in den politischen Wendungen des 12. Jahrhunderts, in den Schismen von 1130 und 1160. Wenn auch aus dem Streit des Cisterziensers mit dem Cluniacenser (II 312) Innocenz II hervorging, so litt doch Cluny noch viel mehr unter den Folgen des Schismas von 1160. Alexander III entzog ihm das Kloster Vezelay 1162, und als sich dann später Cluny doch noch Alexander III zuwandte, „quittierte der Gegenpapst Viktor IV diesen Schritt, indem er das päpstliche Eigenkloster Beaume von Cluny löste“ (II 316); das sind nur Beispiele für die politischen Wirkungen. Wichtiger waren die Mängel der Organisation. Nach dem Privileg Honorius' II gehörten zur Jurisdiktion Clunys 121 Priorate und 19 Abteien; diese waren meist päpstliche Eigenklöster, die aber nicht *iure proprietario*, sondern nur *iure obedientiae* zu Cluny gehörten, eine engere Angliederung versäumte man (II 307); solche, die ursprünglich bischöflich waren, ließ man in diesem Verhältnis; den Prioraten hatte man trotz Kap. 64 der Benediktinerregel die freie Abtwahl genommen, ohne sie durch Einführung in einen großen Verband zu entschädigen (II 318). Innocenz II unterstützte lebhaft die im Benediktinerorden damals nach Vorbild der Cisterzienser hervortretende Neigung, Generalkapitel abzuhalten (II 325) — auch Cluny raffte sich dazu auf (II 326), vermochte aber um so weniger seine, „in päpstliche Eigenklöster oder in Klöster bischöflicher Obedienz zerklüfteten Massen neu zu organisieren“ (II 322), als ihm in den neuen

Orden längst übermächtige Konkurrenten erwachsen waren, die das schwerfällig gewordene Cluny alles das entgelten ließen, was es selbst einst den älteren Benediktinern angetan hatte.

Glücklicher waren zunächst die Camaldolenser und die Vallombrosaner. Auch an die Stiftung des hl. Romuald († 1027) erfolgte wie an Cluny die Übertragung päpstlicher Eigenklöster zur Reform; auch an Camaldoli wie an Vallombrosa (um 1039) schloß sich ein Mutterklosterverband<sup>18)</sup> als die typische Erscheinung des 11. Jahrhunderts, und beide erreichten, was Cluny nicht zuteil werden konnte, die Exemption der ganzen Gruppe, die damit bedeutend gestärkt wurde und wieder privilegiengeschichtlich den reiferen Formen der Orden des 12. und 13. Jahrhunderts vorarbeitete. Während Cluny die freie Wahl eines Bischofs zur Konsekration nur des Erzabtes besaß, erreichten auch dieses Recht Camaldoli und Vallombrosa für den ganzen Verband (1177).

5. Bevor wir uns in diesem Zusammenhang den neuen Orden des 12. Jahrhunderts zuwenden, ist es nötig, die Wirkung der allgemeinen Stimmung der Reformperiode auf das Verhältnis der Kurie zu den Klöstern wenigstens zu streifen.

Der Kampf gegen die feudale Bindung und Verweltlichung wie gegen die Verwilderung der moralischen Zucht wurde gleichmäßig unter den Schlagwörtern der Regularität und des Verbots der Simonie geführt, in innerkirchlichen Beziehungen so gut wie gegen die Laienwelt durchgesetzt. Auch unter geistlichen Eigenkirchenherren sollte Kauf und Verkauf von Eigenkirchen als Simonie vermieden werden (II 13). Die Reformkonzilien von Clermont und Nîmes (1095 und 1096) wandten sich scharf gegen den Mißbrauch der „redemptio altarium“, d. h. der an die Bischöfe zu zahlenden Abgabe beim Wechsel des Eigenkirchenpriesters (in offener Analogie zur Lehnsmutung); die Päpste nahmen seitdem in die Klosterprivilegien geradezu den Satz auf: *altaria sane ipsa sine personali redemptione perpetuo eidem ecclesiae possidenda censemus* (II 50).

Noch schärfer war man natürlich in allen Wendungen gegen die Laienwelt. Laienäbte wurden ausgetrieben; der Besitz von Zehnten durch Laien erschien Gregor VII als Sakrileg (I 292), Vergabung von

<sup>18)</sup> Dies Wort wendet Schreiber I 80, 4 nur in einer Anmerkung an, während er sonst die hergebrachte Bezeichnung Kongregation festhält. Mir scheint aber jener Ausdruck die Sache ausgezeichnet zu erläutern und man sollte ihn wirklich akzeptieren.

Kirchen durch Laien als Simonie. Im Sinne der Reformer ging man von der Abwehr zum Angriff über, und um dem Emanzipationskampf der Klöster noch größeren Nachdruck zu geben, wagte Nikolaus II sogar die unerhörte Neuerung, Äbte zum Erlaß kirchlicher Zensuren gegen Laien zu ermächtigen, eine Anordnung, die noch 1116 wiederholt wurde (150 ff.). Auch Schreiber nennt diese quasiepiskopale Befugnis ein kirchenrechtliches Novum, das er aber mit Glück aus den Schwierigkeiten erklärt, die gerade exemte Klöster bei den Bischofsleuten erlebten. Die ganze Sache hängt eng zusammen mit den Anfängen der jüngeren Immunität, d. h. des Ausschlusses jeder, auch der bischöflichen und besonders der vogteilichen Jurisdiktion aus dem engeren Gebiet der klösterlichen Siedlung. Ich glaube, daß Schreiber recht hat, wenn er den Anteil der Kurie an der Entwicklung dieses Instituts stark betont (II 260). Päpste wirkten wohl persönlich bei der Setzung der Grenzkreuzen mit, betonten in Schutzprivilegien den Ausschluß der Laien und waren schließlich allein in der Lage, auch der bischöflichen Strafgewalt gegen die Klosterleute Grenzen zu setzen; — *neque ullam in eodem coenobio et circumadiacenti villa dominationem vel interdicendi habeat potestatem* ist ein typisches Verbot (II 260).

Gegen die Vögte<sup>19)</sup> freilich waren alle Pergamente, Papsturkunden wie Fälschungen nur wenig wirksame Waffen. Immerhin sind die Verfügungen auf diesem Gebiet als frühe Eingriffe in die rein weltliche Sphäre bemerkenswert. Die Vogtwahl wurde behandelt in Analogie zur freien Abtwahl (II 256), ihre Besuche und Gerichtstage im Kloster sollten geregelt werden; ihre Ansprüche auf Anlage von Befestigungen wurden zurückgewiesen (II 267), Untervögte verworfen. Es ist sehr lehrreich zu sehen, wie sich diese für die allgemeine kirchenpolitische Auffassung der Kurie im 12. und 13. Jahrhundert gewiß verhängnisvolle Gewöhnung an Übergriffe auf das weltliche Gebiet gerade auf dem Gebiet der Klosterpolitik durch das uralte Institut der Exemtion und das deutschrechtliche des Eigenklosters ganz logisch, fast mit Notwendigkeit entwickelte.

Gegen die Bischöfe wurden die Päpste des 12. Jahrhunderts zunächst wieder etwas mehr entgegenkommend, bis sie der weitere Ver-

<sup>19)</sup> Vgl. auch L e r c h e, S. 260 ff., der sich auf die oben S. 257 zitierte Literatur stützt.

lauf, das großartige Erstarken des Ordenswesens aufs neue zurückdrängte.

6. Bekanntlich wurden alle älteren Versuche einer großen Ordensorganisation auf der Grundlage der Benediktinerregel weit übertroffen durch die Carta caritatis des Cisterzienserverbandes von 1119. So wichtig auch die Annahme von Laienbrüdern (Konversen), die Ablehnung von Vogt und Dienstmannen für die Sozial- und Verfassungsgeschichte wurden, für das Kirchenrecht war die Ordnung „de generatione filiarum abbatiarum et de auctoritate capituli generalis“ noch bedeutsamer. In allen diesen Dingen wurden durch die Cisterzienser die Stimmungen und Folgerungen der Reformperiode, man möchte glauben, bewußt systematisiert.

Und doch ist die kirchenrechtliche Emanzipation des Ordens erst sehr langsam erfolgt. Es ist wahr, in der Carta caritatis kommt der episcopus nicht vor; sonst aber erscheinen die ersten Äbte des Verbandes von Citeaux sehr episkopal. Sie leisten ihren Bischöfen Obedienz, empfangen sie in ihren Klöstern mit hohen Ehren, verzichten auf Erbbegräbnisse und Seelsorge außerhalb des Klosters (I 85). Vielleicht hat gerade der Verzicht auf die Auseinandersetzung mit den alten Klöstern wie mit den Bischöfen (daher auch das Verbot von Gründungen in Städten) den Orden so früh erstarken lassen. Seine festgefügte Organisation kräftiger Neugründungen mit eigener Visitation und den regelmäßigen Generalkapiteln bedurfte weder der förmlichen Exemption noch des weltlichen Schutzes der Vögte; natürlich wurde die Ablehnung der Vogtei durch die Konversen und den Mangel der Familia und der Ministerialen erleichtert. Indessen traten neben die Konversen „mercenarii“, und das Vogteiproblem erschien aufs neue; wenn man in Deutschland sich mit dem König als einzigem Cisterzienser-Vogt behalf, so bot außerhalb des Reichs die Institution des *oeconomus* nur einen halben Ersatz (II 275 f.).

Im ganzen hatten die Päpste dem Wachstum der Cisterzienser kaum nachzuhelfen, Konflikte nicht zu lösen. Das wichtigste war Eugens III Indult an die Cisterzienser, auch in Zeiten des Interdikts *clausis ianuis, non pulsatis tintinnabulis, exclusis interdictis et excommunicatis, subpressa voce* die officia divina zu feiern; da die Cisterzienser nicht exempt waren, fehlt hier die oben (S. 267) für die Exemten beigebrachte innerliche Begründung. Die Entwicklung ist offenbar die,

daß erst ein wichtiges Privileg der Exemten nach dem anderen die formelle Exemption (die um 1160 anzusetzen) vorbereitete (I 89).

Den Cisterziensern gesellt man nach zeitlicher Zusammengehörigkeit und gewissen Entlehnungen meist die Prämonstratenser bei. Doch gehören diese bekanntlich genealogisch in eine ganz andere Ordensfamilie. Ihre Regel war die sog. Augustins, d. h. die in der Tat nach einem Briefe des Bischofs von Hippo an asketische Jungfrauen (man weiß nicht genau wann und wo) zurechtgemachte Ordnung für Regularkanoniker. Nach der Regel aber der Chorherren von St. Victor richtete sich Norbert von Xanten bei der Stiftung von Prémontré. Wie ihr Mutterorden blieben auch die Prämonstratenser stark auf die Seelsorge und den Diözesanverband angewiesen. Wenn sie früh exempt wurden (schon durch Innocenz II 1134), so geschah es mit der Begründung, die man an sich auch den Cisterziensern hätte zugestehen können: *cum vestri excessus per commune capitulum Praemonstratense possint et debeant emendari* (I 103).

Eine dritte Ordensfamilie dieser Zeit bilden die Ritterorden, die auf den ersten Blick weitaus am raschesten und umfassendsten in den Besitz der großen päpstlichen Privilegien gelangten. Der Grund dafür liegt in der Wirksamkeit in *partibus infidelium*, wie ja einst die Exemption ihren Ausgang genommen hatte von Bobbio, Malmesbury und Fulda. Schon Innocenz II verschafft ihnen die Exemption (I 93), gestattet den Gottesdienst bei Interdikt und — etwas ganz Neues — fördert den Eintritt in die Orden durch Ablassverleihung (I 93 f.). Reichtum, soziale Stellung und Privilegierung haben dann die Ritter frühzeitig zu rücksichtslosen Eigenkirchenherren (I 92) und zu einer wahren Plage für die Bischöfe gemacht.

7. Überblickt man die kuriale Klosterpolitik in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in ihren großen Zügen, so wird man mit Schreiber bei aller Förderung der Orden eine bewußte Rücksicht auf die Ordinarien und die Ordnungen der Diözesen und Pfarreien nicht verkennen. Die bezeichnenden Klauseln dieser Zeit sind: *salva dioecesanorum canonica iusticia* und *salva iusticia matricis ecclesiae*.

Die Probleme, die, zum Teil schon älter, vorzüglich nach Lösung riefen, lagen durchweg in der Seelsorge der Orden oder ihrer Eigenkirchen, also im Begräbnisrecht, im Eigenkirchenrecht, in Zehntpflicht und Bezehntungsrecht. Ich komme auf das *ius sepeliendi* mit einem

Wort zurück, weil hier bei aller sonstigen Zurückhaltung besonders den Ritterorden schließlich doch sehr weitgehende Vorrechte zugestanden worden sind, die auf die späteren Verhältnisse der Bettelorden verhängnisvoll genug vorbereiteten. „Das Begräbnisprivileg hatte eine Summe von Legaten, Anniversarien und anderen Stiftungen im Gefolge“ (II 108); deshalb der Widerstand von Bischöfen und Pfarrern. Nun dehnten die Ritterorden angesichts ihres Begräbnisprivilegs den Kreis der „geistlichen Familie ihrer Affiliierten“ fast unbegrenzt aus, predigten und begruben auch in Zeiten des Interdikts, Affiliierte und Nichtaffilierte, sogar Interdizierte und Exkommunizierte, so daß die strafrechtliche Autorität der Bischöfe immer mehr untergraben wurde. Ein verbreitetes, aber nur zu oft gewaltsam oder ganz äußerlich angewandtes Mittel, die Zugehörigkeit zum Orden zu bewirken, lag in der Bekleidung von Schwerkranken oder Sterbenden mit dem Habit. Schon aus dem 12. Jahrhundert werden höchst ärgerliche Fälle berichtet (II 134, 135), die an die Erzählungen erinnern, die aus der Zeit der großen Zusammenstöße zwischen Bettelmönchen und Weltklerus im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts überliefert sind. Auf dem Laterankonzil von 1179 kam es zu lebhaften Klagen und bestimmten Einschränkungen der Ausschreitungen der dem Papst „verbündeten Finanzmächte des Tempels und des Hospitals“. Immerhin darf Schreiber auch darauf hinweisen, daß die „Konzessionen der Päpste für den Bau von Oratorien und Cimeterien, welche den Ritterorden und auch den Hospitälern und Leprosen gegeben wurden, eine großartige Förderung des charitativen Lebens und der Volkspflege im Mittelalter bedeuteten“ (II 119, Note) und zum Teil mit Recht gegen die Schwerfälligkeit der alten Hierarchie durchgesetzt wurden.

So glaubte die Kurie auch in bezug auf den Eigenkirchenbau berechtignte Interessen der Klöster schützen zu müssen. Kirchenbau auf eigenem Grund wurde den Exemten oft (den Nichtexemten nur mit Genehmigung des Ordinarius) gestattet. Umgekehrt verbot die Kurie den Kirchenbau auf Klostergrund gegen den Willen des Klosters. Als selbstverständlich aber galt es noch, daß die klösterliche Eigenkirche der *ecclesia matrix* unterzuordnen sei (II 27); Taufrechte wurden ihr nie verliehen (II 33), überhaupt keine eigentlichen Seelsorgrechte aus päpstlicher Machtvollkommenheit, auch Prämonstratensern nicht; ein entgegenstehendes Privileg ist eine Fälschung (II 43).

18 Brandi

Am schwierigsten wegen der ideellen und materiellen Interessen sowie wegen der Konkurrenz von aktivem Bezehntungsrecht und passiver Zehntpflicht erwies sich die Gesamtmaterie des Zehntrechts. Die klösterlichen Eigenkirchen haben selbstverständlich ihren Diözesan- und Pfarrzins zu zahlen; obwohl sie oft genug die Stelle von Pfarrkirchen vertraten, scheinen die klösterlichen Eigenkirchen von der Kurie doch kein Bezehntungsrecht erhalten zu haben (II 85); aber freilich das aktive Bezehntungsrecht auf die Hintersassen ergab sich nur zu leicht aus der passiven Zehntfreiheit. Es fragt sich nur, wie weit diese ausgedehnt war. Die Klöster selbst waren zehntfrei und mit ihnen ihre Herrenhöfe, die *dominicalia*. Paschalis II fordert Zehntfreiheit unter Berufung auf Gregor I (I 251); in Privilegien für Exemte wie für Nichtexemte ist davon die Rede. Bis hinab auf Eugen III scheint der Anspruch auf volle Zehntfreiheit bestanden zu haben (I 255, 259). Dann erfolgt der Bruch mit dieser Tradition unter Hadrian IV. Er gesteht nur die Freiheit von der eigenen Arbeit, von den Neubruchzehnten (*Novalia*) zu (I 260). Die Gründe dafür lagen in der Tatsache, daß den Bischöfen durch Aufkauf und Schenkungen an Klöster immer mehr Diözesanzehnten entzogen wurden (I 263), für die es keinen Ersatz gab; andererseits wollte Hadrian die Werke fleißiger Roder nicht belasten.

Noch anders verhielt sich anfangs Alexander III. Er griff auf die ältere Zehntfreiheit generell für ganze Orden zurück; so für die Ritterorden, für die Cisterzienser (Erlaß: „*Audivimus et audientes*“) — nicht für die Prämonstratenser. Aber diese Politik war angesichts der berechtigten Klagen des Episkopats unhaltbar. Das *Privilegium commune* des 13. Jahrhunderts kennt nur die Freiheit von Neubruchzehnten.

8. Schon in diesem Einzelfall zeigt die Politik des im Schisma stehenden Papstes Alexander III eine stärkere Neigung zu der Macht der Orden; davon ist auch sonst zu berichten. Im großen gesehen aber liegt das Bedeutende seiner kanonistischen Wirksamkeit doch in einer Rechtsbildung allgemeinerer Art. Wir können unsere Übersicht mit einem Hinweis auf die großen Rechtsordnungen dieses Papstes schließen, in die auch bei Schreiber fast jedes Kapitel und jeder Paragraph ausläuft.

Kardinal Roland, Papst Alexander III gehört in der deutschen Geschichte nicht zu unsern Lieblingsfiguren; in der Geschichte des Kirchenrechts wird man seiner überall und tief eingreifenden Art einen

Ehrenplatz nicht versagen. Von dem Fiskalismus des späteren 13., 14. und 15. Jahrhunderts ist die Kurie noch frei; sie erntet die Erfolge des großen Kirchenstreits, ohne zunächst ihre wachsende Macht zu mißbrauchen.

Alexander hat gewissen Formeln ihren festen Inhalt, ihre regelmäßige Anwendung gegeben zur Klärung differenzierter Institute. Das *specialiter*, das sich bis dahin auf den Eigenkirchencharakter bezog, verallgemeinerte er nach Entwertung des Eigenklosterverhältnisses auf die wichtigere Eigenschaft der Exemption, fügte nur zur weiteren Bekräftigung noch das *nullo mediante* hinzu.

Wo die Exemption noch nicht vollzogen war, aber nahelag, vollzog er sie, so bei den Cisterziensern und Templern (I 97). Dem entsprach das Vordringen der Klausel *salva sedis apostolicae auctoritate* an Stelle des bischöflichen Vorbehalts, die Befreiung der Cisterzienser von den Diözesansynoden und von dem Druck unliebsamer Folgerungen aus der Obedienzleistung gegen den Bischof (I 138), der Generalindult an die Äbte zur Ablehnung von Forderungen, die gegen die Regel verstießen (I 143), das Verbot des Kirchenbaus im Umkreis von  $\frac{1}{2}$ —1 Leuge um das Kloster, *salva sedis apostolicae auctoritate* (II 7), ja sogar die Ausdehnung der Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten während des Interdikts auf Nichtexemte (I 203).

Wenn er somit die Jurisdiktion der Bischöfe über nichtexemte Klöster stärken wollte (I 203), so erlebte er doch immer häufiger Appellationen an die Kurie, und wenn er andererseits (I 124) das alte Recht der freien Abtwahl (als *iuris communis*) verkündete, so mischte er sich doch nicht selten in Doppelwahlen ein (I 117) und gestattete als erster den Bischöfen in nichtexemten Klöstern ein Provisionsrecht bei Verfall der Wahlfrist (I 117). Wie er das Patronat als *jus praesentationis* mit geschaffen hat, so widmete er der Eigenkirche und ihren Rechten eindringende Sorge. Die Begräbnisklausel zugunsten der Taufkirche faßte er schärfer: *salva tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur* (II 107). Die Revindikation der Kirchenzehnten aus den Händen von Laien (gelegentlich auch früher unternommen) begünstigte er durch das Privileg: *Decimas — — revocandi libera sit vobis de nostra auctoritate facultas* (I 294).

Ich breche ab mit dieser Auslese wichtigerer Verordnungen. Handelt es sich um die kanonistischen Einzelfragen, so ist allerdings

die Behandlung am Platz, die Schreiber gewählt hat; sie erfordern ein tieferes Eindringen in die Materie, da nur in deren zusammenhängender Erörterung Sinn und Tragweite einer einzelnen Verfügung oder Entscheidung zu ermessen ist; sein Buch wird dafür stets die ausgezeichnetesten Dienste leisten. Mir kam es hier nur darauf an, hervortreten zu lassen, wie in diesem langen und ereignisreichen Pontifikat auch das Klosterrecht der Kurie zunächst zu einem gewissen Abschluß gelangt und im allgemeinen die Stufe der *Privilegia communia* des 13. Jahrhunderts erreicht.

Mit dem Auftreten der Bettelorden ergeben sich ohnehin völlig neue Verhältnisse. Die Wege dahin sind durch Schreiber geebnet und für die Erforschung der früheren Jahrhunderte in seinem Buch feste Zielpunkte aufgestellt.